



GwG – Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.  
Vorstand - Melatengürtel 125a - 50825 Köln

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Gereon Heuft  
1.Vorsitzender

Bundespsychotherapeutenkammer  
Dr. Dietrich Munz  
Präsident

Bundesärztekammer  
Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery  
Präsident

Für die DPGG:  
Dr. Dorothee Wienand-Kranz  
Rothenbaumchaussee 101  
20148 Hamburg  
Tel. 040-459159  
wienand-kranz@gmx.de

Für die GwG:  
Dipl.-Psych. Birgit Wiesemüller  
Melatengürtel 125 a  
50825 Köln  
Telefon: 0221 925908-11  
wiesemueller@gwg-ev.org

18. April 2018

-per E-Mail-

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Dr. Heuft,  
sehr geehrte Damen und Herren des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie,  
  
sehr geehrter Herr Professor Dr. Montgomery,  
sehr geehrte Mitglieder des Vorstands der BÄK,  
  
sehr geehrter Herr Dr. Munz,  
sehr geehrte Mitglieder des Vorstands der BPTK,

am 19.01.2018 veröffentlichte der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG (WBP) sein Gutachten zur Humanistischen Psychotherapie (HPT). In diesem Gutachten kommt der WBP zu dem Schluss, die Gesprächspsychotherapie könne nicht mehr als Verfahren für die vertiefte Ausbildung entsprechend § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten empfohlen werden.

Wir, die gesprächspsychotherapeutischen Fachgesellschaften, nehmen in diesem Schreiben keine Stellung zu den Bewertungen der Wirksamkeitsstudien der Gesprächspsychotherapie durch den WBP, da aus unserer Sicht bereits die **formalen Voraussetzungen** für eine erneute Begutachtung der Gesprächspsychotherapie nicht gegeben waren.

Wir nehmen hier in erster Linie Bezug auf die Geschäftsordnung des WBP und sein Methodenpapier 2.8, in dem der WBP seine Verfahrensregeln zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie niedergelegt hat. In der Auseinandersetzung mit den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung des WBP haben wir festgestellt:

**1. Der Ablauf der Beurteilung erfolgte nicht gemäß den Vorgaben des Methodenpapiers:**

Auf Seite 13 des Methodenpapiers in Kapitel „II. Verfahren zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie“ wird der Ablauf des Begutachtungsprozesses geregelt:

*„Die Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung erfolgt in fünf aufeinander aufbauenden Schritten. Auf dieser Grundlage werden – als Schritt sechs – Empfehlungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für die ärztliche Weiterbildung gegeben.*

- 1. Formulierung der Fragestellung,*
- 2. Einstufung als Psychotherapieverfahren oder Psychotherapiemethode,***  
*(Hervorhebung durch Unterzeichnerinnen)*
- 3. Zusammenstellung der Studien,*
- 4. Beurteilung der einzelnen wissenschaftlichen Studien,*
- 5. Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren oder Psychotherapiemethoden,*
- 6. Empfehlungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für die ärztliche Weiterbildung.“*

Im aktuellen Gutachten des WBP zur HPT erfolgte der Schritt 2 „Einstufung als Psychotherapieverfahren oder Psychotherapiemethode“ erst gegen Ende des Begutachtungsprozesses. Dafür mag es inhaltliche Gründe geben, aber weder diese Gründe noch die Abweichung vom im Methodenpapier festgelegten Prozedere wurden dem Antragsteller oder den gesprächspsychotherapeutischen Fachgesellschaften mitgeteilt oder in irgendeiner Form zugänglich gemacht. Erst mit der Veröffentlichung des Gutachtens im Januar 2018 wurde transparent, dass der WBP die HPT als Grundorientierung und nicht als Psychotherapieverfahren einstuft.

Auf Seite 16 des Methodenpapiers ist eindeutig geregelt, dass die Begutachtung nach Schritt 2 beendet ist, falls eine Einstufung als Verfahren oder eine Methode abgelehnt wird:

*„Wird ein psychotherapeutischer Ansatz abweichend vom Antragsteller vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nicht als ein Psychotherapieverfahren eingestuft, wird dem Antragsteller das Ergebnis **ohne weitergehende Begutachtung** (Hervorhebung durch Unterzeichnerinnen) mitgeteilt. Das gleiche gilt für eine Begutachtung eines psychotherapeutischen Ansatzes als eine eigenständige Psychotherapiemethode.“*

Im Gutachten zur Humanistischen Psychotherapie teilt der WBP sein Ergebnis mit:

*„Die abschließende Beurteilung aller Kriterien erlaubt es somit nicht, von der Humanistischen Psychotherapie als von einem Psychotherapieverfahren im Sinne des Methodenpapiers des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie zu sprechen.“*  
(Gutachten zur HPT S. 23)

An dieser Stelle hätte die Begutachtung abgebrochen und die Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie (AGHPT) als Antragstellerin informiert werden müssen.

## **2. Die erneute Einzelprüfung der Gesprächspsychotherapie erfolgte ohne Prüfauftrag**

Noch am Tag der Veröffentlichung des Gutachtens , am 19.01.2018, stellte die BPTK den Mitgliedern des Länderrates eine „interne Hintergrundinformationen zum Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie“ (erstellt von BPTK und BÄK, Stand 11.01.2018) zur Verfügung, die laut BPTK wesentliche Eckpunkte des Gutachtens zusammenfasst und Antworten auf mögliche Fragen in Bezug auf das Gutachten enthält. In dieser internen Information wurde zunächst fälschlicherweise behauptet:

*„Vor Aufnahme der Prüfung wurde die Gesellschaft für personenzentrierte Psychotherapie und Beratung (GwG) darüber informiert, dass eine erneute Prüfung durch den WBP anhand des aktuellen Methodenpapiers zu einem abweichenden Gutachtenergebnis führen kann. Die GwG hat einer erneuten Begutachtung der Gesprächspsychotherapie im Rahmen der Begutachtung HPT ausdrücklich zugestimmt.“* (Interne Hintergrundinformationen der BPTK und BÄK, Stand 11.01.2018, S. 6)

Offensichtlich ein Versuch, den fehlenden Prüfauftrag nachträglich zu konstruieren. Denn keine der deutschen gesprächspsychotherapeutischen Fachgesellschaften - GwG (Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung), DPGG (Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie), ÄGG (Ärztliche Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie) - wurde im Zeitraum der Begutachtung darüber informiert, dass eine erneute Einzelprüfung der Gesprächspsychotherapie vorgenommen wird und keine dieser Fachgesellschaften hat einer erneuten Einzelprüfung zugestimmt. Die GwG bat deshalb um Richtigstellung.

BPTK und BÄK haben daraufhin am 14.03.2018 in einem Erratum an ihre internen Verteiler mitgeteilt, dass der WBP mit der Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie (AGHPT) als Antragsteller kommuniziert hat: *„Die AGHPT, in der die GwG eines der Vollmitglieder ist, wurde darüber informiert, dass eine erneute Prüfung durch den WBP anhand des aktuellen Methodenpapiers gegebenenfalls zu einem abweichenden Gutachtenergebnis führen kann.“* Der Vorsitzende der AGHPT hat die BPTK am 15.03.2018 gebeten, diese Aussage zu belegen, was bisher nicht geschehen ist.

Die Zergliederung der HPT in zehn therapeutische Ansätze und die anschließende Einzelprüfung der Gesprächspsychotherapie war nicht Gegenstand des Prüfauftrags und kann nicht nachträglich legitimiert werden. Das auf Seite 14 des Methodenpapiers 2.8 in Kapitel „**II.1. Antragstellung und Formulierung der Fragestellung**“ geschilderte Vorgehen wurde nicht eingehalten.

Bei der Begutachtung der Verhaltenstherapie und der Psychodynamischen Psychotherapie durch den WBP wurden solche Einzelprüfungen nicht vorgenommen.

Die Vorsitzenden des WBP 1998 - 2003 Prof. S. Hoffmann und Prof. J. Markgraf haben in einem Schreiben vom 15.01.2006 an BMG, BPTK und BÄK, G-BA und KBV herausgestellt:

*„Wir verbinden mit diesem Schreiben die Erwartung, das bei den Ministerien, Gesundheitsbehörden, Selbstverwaltungskörperschaften und Krankenkassen in Deutschland offensichtlich entstandene Missverständnis aufzulösen, der als Arbeitsinstrument dienende simplifizierte Katalog sei an sich ein geeignetes Instrument und werde als solches vom WBP empfohlen, um Psychotherapieverfahren in Teilbereiche aufzulösen und diese jeweils als wissenschaftlich zu bestätigen oder zu verwerfen.“*

### **3. Fehlende Transparenz**

Auf Seite 13 des Methodenpapiers in Kapitel „**II. Verfahren zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie**“ wird die Erstellung eines Gutachtenprotokolls festgelegt, das mit Beginn des Begutachtungsprozesses die aufeinander aufbauenden Stufen festhält:

*„Die aufeinander aufbauenden Stufen des Begutachtungsprozesses werden in einem Gutachtenprotokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird mit Beginn eines Begutachtungsauftrags begonnen, um eine Beeinflussung des Begutachtungsprozesses durch zwischenzeitliche Ergebnisse zu verhindern.“  
(Methodenpapier 2.8)*

Im Sinne der Transparenz und zur Klärung der strittigen Fragen bitten wir um Veröffentlichung des Gutachtenprotokolls.

### **4. Fehlende Sachverständige für HPT und Gesprächspsychotherapie im WBP**

Auf Seite 13 des Methodenpapiers in Kapitel „**II. Verfahren zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie**“ wird in Bezug auf den WBP fachwissenschaftliches psychotherapeutisches Wissen und psychotherapeutische Kompetenz für die einzelnen Beurteilungen und Entscheidungen vorausgesetzt:

*„Die Kriterien für die einzelnen Beurteilungen und Entscheidungen wurden soweit möglich operationalisiert. Ihre Anwendung setzt gleichwohl nicht nur entsprechende*

*methodologische Kenntnisse voraus, sondern auch **fachwissenschaftliches psychotherapeutisches** Wissen und psychotherapeutische Kompetenz.“*  
(Methodenpapier 2.8, Hervorhebung durch die Unterzeichnerinnen)

In der „**Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie**“ (verabschiedet am 11.11.2004, letztmalig geändert am 30.06.2008) ist in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 die Beteiligung von Sachverständigen bei der Beurteilung einzelner Verfahren und Methoden gefordert:

**§ 4 Verfahren bei der Beurteilung einzelner Verfahren und Methoden**

*(1) Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie trifft Beschlüsse über die wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden auf Grundlage seiner als Methodenpapier verabschiedeten Verfahrensregeln zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie in der jeweils geltenden Fassung und unter der Beteiligung von Sachverständigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2.*

**§ 5 Sachverständige**

*(1) Der Wissenschaftliche Beirat **beauftragt** (Hervorhebung durch Unterzeichnerinnen) zur Vorbereitung von Beschlüssen über die wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden mindestens zwei Sachverständige, die auf Grundlage der in § 4 genannten Verfahrensregeln arbeiten.*

*(2) In der Regel sind die Sachverständigen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie. Der Wissenschaftliche Beirat kann andere Sachverständige beauftragen. Mindestens einer der Sachverständigen muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats sein.  
(Geschäftsordnung WBP)*

Auch hier ist die fehlende humanistische Expertise im WBP problematisch, da zur Beurteilung einer Methode oder eines Verfahrens mindestens einer der mindestens zwei Sachverständigen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des WBP sein muss:

Für die Prüfung des Verfahrens HPT hätte zumindest ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied Sachverständiger für HPT sein müssen. Insgesamt hätten hier mindestens zwei Sachverständige beauftragt werden müssen. Die Anhörung des Vorstands des AGHPT zusammen mit einem Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats der AGHPT stellt aus unserer Sicht keine ausreichende Hinzuziehung von Sachverständigen im oben genannten Sinne dar.

Bei der Prüfung von zehn Methoden hätte zudem eine entsprechende Anzahl von Sachverständigen für jede Methode hinzugezogen werden müssen.

Bei einer erneuten Einzelprüfung der Gesprächspsychotherapie hätten mindestens zwei Sachverständige der Gesprächspsychotherapie beauftragt werden müssen.

Die Argumentation von Seiten der BPtK im Gespräch mit Vertreterinnen der GwG und DPGG am 28.02.2018, die Mitglieder des WBP seien allesamt Sachverständige für alle

Psychotherapieverfahren, wirft die Frage auf, warum in der Geschäftsordnung zwischen Sachverständigen und Mitgliedern des WBP unterschieden wird. Offensichtlich wurde bei der Erstellung der Geschäftsordnung nicht von einem universellen Sachverständigen, sondern **zusätzlich** von einem verfahrens- und methodenbezogenen Sachverständigen ausgegangen:

§ 5 Abs. 1 macht nur Sinn, wenn Sachverständige beauftragt werden, die Sachverständigen für das jeweilige Verfahren bzw. für die jeweilige Methode sind.

**Fazit:**

Da bereits die **formalen Voraussetzungen** für eine erneute Begutachtung der Gesprächspsychotherapie nicht gegeben waren und sind, muss die Gesprächspsychotherapie „rehabilitiert“ und weiterhin als Verfahren für die vertiefte Ausbildung entsprechend §1 Abs. 1 der APrV empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dipl.-Psych. Dorothee Wienand-Kranz

*Für den Vorstand der Deutschen Psychologischen Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG)*

Dipl.-Psych. Birgit Wiesemüller

*Für den Vorstand der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. (GwG)*